

## **Satzung der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Ministerium des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Stadtrat der der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz in seiner Sitzung vom 25. Oktober 2018 die folgende Satzung beschlos

### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Annaberg-Buchholz ("Stadtanzeiger"). Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

(3) Das Amtsblatt erscheint regelmäßig einmal monatlich und wird an alle Haushalte der Stadt kostenlos verteilt.

### **§ 2 Ersatzbekanntmachung**

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Rechtsverordnung oder Satzung, können Sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden
3. und hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

### **§ 3 Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe**

(1) Zeit, Ort und Tagesordnungen öffentlicher Sitzungen des Stadtrates und dessen Ausschüsse sind vom Oberbürgermeister unter Einhaltung der Frist von **fünf** Tagen, an denen die Behörde geöffnet ist, an den Bekanntmachungstafeln der Stadtverwaltung im Rathaus Annaberg (Haupteingang Markt und Nebeneingang Wolkensteiner Straße) bekannt zu machen.

(2) So weit darüber hinaus durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 dieser Satzung.

(3) § 1 Absatz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

### **§ 4 Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise erfolgen. Die Bekanntmachung ist

unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung vom 30. November 2006 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 28. Mai 2015 außer Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 26. Oktober 2018

Rolf Schmidt

Oberbürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Vorstehende Satzung wurde auf der Homepage der Stadt Annaberg-Buchholz ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht und im „Stadtanzeiger“ Nr. [ ] vom [ ] veröffentlicht.

Annaberg-Buchholz, den 26. Oktober 2018

Rolf Schmidt

Oberbürgermeister